

Einberufung der Urversammlung für die Ersatzwahl eines Gemeinderates für die Verwaltungsperiode 2021-2024

Verfahren

Die Unterzeichner der „Gemeinsamen Liste Turtmann-Unterems“ verzichten auf einen Vorschlag einer Kandidatur für den Ersatz der zurückgetretenen Gemeinderätin Amstutz Melanie.

Aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte findet am 23. April 2023 eine Ersatzwahl nach Artikel 210 statt. Der Ersatzwahl beim Majorzsystem geht die obligatorische Hinterlegung der Kandidatenliste bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 11. April 2023, 12.00 Uhr, voraus. Wird keine Liste hinterlegt, so können die Stimmbürger/innen für jede wählbare Person stimmen. Wird nur eine Liste hinterlegt, so ist der Kandidat/in dieser Liste ohne Urnengang gewählt.

Die Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Ersatzwahl gemäss folgendem Programm und Verfahren abläuft:

Ausübung des Wahlrechts

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 23. April 2023

Gemeindesaal Turtmann und Bürgerhaus Unterems

am Sonntag, 23. April 2023, von 09.30 – 10.30 Uhr

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung der Post)

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Turtmann ihre Stimmabgabe hinterlegen (Dienstag bis Freitag, morgens von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Verschiedenes

Für sämtliche Fragen bezüglich der Ersatzwahl (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR) sowie die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA).

Turtmann, 20. März 2023